
Jürgen Müller

Die Kölner Kriminalpolizei zwischen Verbrechensaufklärung und „vorbeugender Verbrechensbekämpfung“

Einleitung

Die Verfolgung der Homosexuellen durch die Kölner Polizei während der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus läßt sich nicht kontinuierlich nachzeichnen. Die Quellenlage für beide Zeitabschnitte ist zu disparat, als daß Kontinuitäten und Brüche im Handeln der Polizei dargestellt werden könnten.¹

Für die Zeit des Nationalsozialismus jedoch kann ein differenziertes Bild der Verfolgungstätigkeit durch die Kölner Polizei beschrieben werden. Analysiert werden Maßnahmen, die sich gegen die Subkultur der Homosexuellen und gegen Homosexuelle als Straftäter richteten. Anhand dieser Unterscheidung, kann eine Entwicklung bei der Homosexuellenverfolgung durch die Polizei nachgezeichnet werden. Außerdem können anhand von Maßnahmen der nationalsozialistischen Polizei gegen die Homosexuellensubkultur Rückschlüsse auf die Polizei der Weimarer Republik gezogen werden. Für eine Darstellung der Rolle der Kölner Polizei bei der Homosexuellenverfolgung werden zum Vergleich Forschungsergebnisse zur Düsseldorfer Polizei herangezogen.

1 So liegen die Amtlichen Bekanntmachungen der Kölner Polizei (Polizeipräsidium Köln; PP Köln), die eine Einschätzung für den Vollzug ministerieller Erlasse ermöglichen erst ab 1928 vor. Ermittlungsakten, die einen Einblick in die Tätigkeit der Verbrechensaufklärung geben könnten, sind für die Zeit der Weimarer Republik nicht vorhanden. Da Aktenbestände der Kölner Geheimen Staatspolizei fast vollständig vernichtet sind, können nur ansatzweise Aussagen über die Rolle der Kölner Gestapo bei der Homosexuellenverfolgung getroffen werden. Dagegen ermöglichen umfangreiche Aktenbestände wie die der Kriminalpolizei Köln, der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts Köln, der Kriminalbiologischen Sammelstelle Köln und der Geheimen Staatspolizei(leit)stelle Düsseldorf – alle Aktenbestände befinden sich im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD) und in der Zweigstelle Kalkum (HStAD-Kalkum) –, ein detailliertes Bild zur Homosexuellenverfolgung durch die Kölner Kriminalpolizei während des Nationalsozialismus zu zeichnen.

Die Homosexuellensubkultur in Köln

Die Metropole Köln hatte für die Homosexuellen im Westen Deutschlands eine zentrale Funktion.² Schon in den zwanziger Jahren war die Stadt eine Szene-Hochburg, war wichtiger als Düsseldorf oder das Ruhrgebiet. Gründe für die Dominanz an Rhein und Ruhr sind nicht bekannt.³ In Köln gab es zahlreiche (15) sogenannte Verkehrslokale für Homosexuelle. In der Weimarer Republik entwickelten sich in der Stadt drei Zentren: Zwischen Hauptbahnhof und Rheinufer befanden sich in der südlichen und nördlichen Altstadt zahlreiche Lokale, der Strich und drei der wichtigsten Pissoire der Stadt. Ein zweites Zentrum etablierte sich zwischen Neumarkt und Rudolfplatz, hier befanden sich einschlägige Lokale, Pissoirs und das größte Hallenbad der Stadt. Das dritte Zentrum, in rechtsrheinischen Stadtteil Deutz lag zwischen Bahnhof und Rheinufer, was wahrscheinlich mit dem überproportionalen Soldatenanteil an der Deutzer Bevölkerung zu erklären ist.⁴

Auch wenn kurz nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten die meisten Homosexuellenlokale schließen mußten, die Ortsgruppen der Emanzipationsbewegung sich auflösten und sich die Szene auf die Treffpunkte „anonymer Lust“ wie Pissoirs, Parks, Bäder, Hauptbahnhof und Strich konzentrierte, blieb Köln zentraler Treffpunkt für die Homosexuellen im Westen des Reiches. Noch im Herbst 1938 resümierte ein Polizeibeamter, daß Köln „als Metropole der Homosexuellen des Westens anzusprechen“ sei. „Dies dürften auch die Akten nachweisen, daß sich in Köln Homosexuelle des ganzen Westens“⁵ aufhielten.

Die Kölner Kriminalpolizei

Die Arbeit der Kölner Kriminalpolizei umfaßte in den zwanziger und dreißiger Jahren im Kölner Regierungsbezirk die Städte Köln, Bonn und Leverkusen, sowie zahlreiche kleinere Gemeinden. Im Nationalsozialismus wurde in Köln eine Kriminalpolizeileitstelle eingerichtet, die auch für die

2 Vgl. J. Müller/H. Schneberger, Schwules Leben in Köln, in: „Verführte“ Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, hrsg. von C. Linprich/J. Müller/N. Oxenius, Köln 1991, S. 10-22.

3 Vgl. Studien zu Düsseldorf von F. Sparing, „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“. Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 1997, S. 15-24. Zum Ruhrgebiet vgl. W. D. Berude, Das Ende der 'Blütenfeste'. Zum Vorgehen der nationalsozialistischen Polizei gegen Homosexuellenlokale – dargestellt an Beispielen aus dem Ruhrgebiet, in: „Das sind Volksfeinde!“ Die Verfolgung von Homosexuellen an Rhein und Ruhr 1933–1945, hrsg. vom Centrum Schwule Geschichte, Köln 1998, S. 47-61.

4 Zum Verhältnis von Homosexuellen und Soldaten vgl. M. Hirschfeld, Berlin Drittes Geschlecht, hrsg. von M. Herzer (Reprint); Berlin 1991, S. 90.

5 Schriftliche Aussage des Düsseldorfer Gestapobeamten St. vom 22.10.1938; HStAD-Kalkum, Rep. 114/373.

Kripobehörden der Regierungsbezirke Trier und Koblenz sowie ab 1937 für Aachen zuständig war.

Anhand von Eintragungen im städtischen Adreßbuch kann erstmals für das Jahr 1934 nachvollzogen werden, daß das 14. Kriminalkommissariat neben der Bearbeitung von Sittlichkeitsverbrechen auch für die Bekämpfung der „Schund- und Schmutzliteratur“ zuständig war. Eine inhaltliche Verbindung, die bis Kriegsende beibehalten wurde.⁶ Davon ausgehend, daß beide Aufgaben auch während der Weimarer Republik zusammen in einem Kommissariat bearbeitet wurden, dürfte das 15. K. für die Aufklärung von Vergehen der „widernatürlichen Unzucht“ und die Bekämpfung der „Schund- und Schmutzliteratur“ zuständig gewesen sein. In den Amtlichen Bekanntmachungen der Kölner Polizei heißt es für 1928, daß das 15. K. zuständige Dienststelle für die Beschlagnahme „unzüchtiger“ Druckschriften nach § 184 RStGB sei.⁷ Vor Oktober 1932 wurden die Zuständigkeiten der Dezernate neu geregelt. Nunmehr war das 14. K. für die Überwachung des Verbots, einzelne Zeitschriften im öffentlichen Handel anzubieten, ausgewiesen.⁸ Bis zur Umstrukturierung der Kölner Kripo im Jahre 1938/39 waren dem 14. K. auch die Maßnahmen zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ übertragen.⁹ Die Strukturreform, eine Folge der abgeschlossenen Zentralisierung der Polizei, ordnete die Aufgabenbereiche grundlegend neu. Das 17. K. übernahm die Verbrechensaufklärung bei Sittlichkeitsdelikten und Verstößen gegen die „Schund- und Schmutzliteratur“, wobei die personelle Besetzung nahezu mit dem 14. K. identisch blieb. Die Aufgaben der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ wurden nun zentral vom 15. K. wahrgenommen, dem dieser Aufgabenbereich unabhängig vom Delikt zugewiesen wurde.¹⁰ War in der Weimarer Republik für die Verfolgung von Homosexuellen alleine die Kriminalpolizei zuständig, so wurde mit der Schaffung der Geheimen Staatspolizei im Nationalsozialismus eine zweite Polizeigewalt installiert, die Ermittlungen und Maßnahmen gegen Homosexuelle ergreifen konnte.¹¹ „Grundsätzlich sollte

6 Auswertung der Grevens Adressbücher für die Jahre 1929 bis 1941/42 (mit einer Lücke bei 1940; nach 1941/42 nicht mehr erschienen). Bis 1933 waren für die jeweiligen Kommissariate keine Aufgabenbereiche angegeben.

7 Vgl. Amtliche Bekanntmachungen der Polizei Köln vom 19.1., 10.4., 16.8. und 19.11.1928; PP Köln.

8 Vgl. Amtlichen Bekanntmachung der Kölner Polizei vom 15.10.1932; ebenda.

9 Zur Geschichte der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ vgl. J. Müller, Bei 'Angriffen' auf die Sittlichkeit... Die 'vorbeugende Verbrechensbekämpfung' der Kölner Kriminalpolizei gegen Homosexuelle, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 141-159, S. 141-145.

10 Vgl. ebenda, S. 146.

11 Allgemein zum Verhältnis von Geheimer Staatspolizei und Kriminalpolizei bei der Homosexuellenverfolgung vgl. B. Jellonek, Homosexuelle unterm Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990, S. 119-124; F. Späring, „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“ (Anm. 3), S. 80.

die örtlich zuständige Kriminalpolizei mit der Verfolgung befaßt sein, allerdings nur insoweit, als keine 'politischen Gesichtspunkte' in Erscheinung traten oder die Gestapo nicht bereits mit dem Fall befaßt war.¹² Die Beurteilung, ob ein Fall politische Belange enthielt – darunter fielen nicht nur Fälle, in denen Angehörige der NSDAP oder ihrer Gliederungen verwickelt, sondern auch wenn Angehörige katholischer Orden oder der bündischen Jugendbewegung betroffen waren, oder allgemein wenn eine „Gefährdung der Bevölkerungspolitik oder der Volksgemeinschaft“ gegeben war, oblag der subjektiven Einschätzung der örtlichen Gestapo. Die Einrichtung der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung im Jahre 1936 förderte die personelle und institutionelle Verflechtung der Tätigkeitsbereiche von Gestapo und Kripo zusätzlich.¹³ Ein Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei vom 4. März 1937 verlangte ausdrücklich, daß „Reibungen und Mißverständnisse“ durch die doppelte Zuständigkeit vermieden werden sollten.¹⁴

Frank Sparing beurteilt die Situation für Düsseldorf, daß die Gestapo im wesentlichen die Ermittlungen gegen Homosexuelle durchführte. Die Sittenpolizei bei der Kripo beschränkte sich weitgehend auf Zuarbeit.¹⁵ Mit „Sonderaktionen gegen Homosexuelle“ neben Düsseldorf auch in Essen, Duisburg, Kleve oder abgeordnet nach Köln, war sie führend bei der Aufklärung homosexueller Strafdelikte und der Verhaftung von Homosexuellen tätig. Die grundsätzliche Einschränkung, daß Aktivitäten der Gestapo nur bei Fällen politischer Natur vorgesehen war, blieb im Düsseldorfer Regierungsbezirk Theorie, da „bereits die einfache Mitgliedschaft von Festgenommenen in Massenorganisationen wie der 'Deutschen Arbeitsfront' (DAF) oder der 'Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt' den Gestapobeamten 'staatspolizeiliches Interesse' erscheinen ließ.“¹⁶ Dagegen scheint in Köln die Gestapo, gegründet im April 1934, mit der Verfolgung von Homosexuellen nicht befaßt gewesen zu sein; die Ermittlung homose-

12 Ebenda.

13 Vgl. J. Müller, Bei 'Angriffen' auf die Sittlichkeit... Die 'vorbeugende Verbrechensbekämpfung' der Kölner Kriminalpolizei gegen Homosexuelle, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 141-159, S. 145. Zur Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung vgl. G. Grau, Die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“. Administratives Instrument zur praktischen Durchsetzung rassenpolitischer Zielstellungen 1936-1945, in: Der Arzt als „Gesundheitsführer“. Ärztliches Wirken zwischen Ressourcenerschließung und humanitärer Hilfe im Zweiten Weltkrieg, hrsg. von S. Fahrenbach/A. Thom, Frankfurt a. M. 1991, S. 117-128 und F. Sparing, „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“ (Anm. 3), S. 78-84.

14 Vgl. G. Grau (Hrsg.), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt a. M. 1993, S. 137f.

15 Vgl. F. Sparing, „...wegen Vergehens nach § 175 verhaftet“ (Anm. 3), S. 92-96.

16 Ebenda, S. 91.

xueller Straftaten oblag der Kriminalpolizei.¹⁷ Selbst bei Verfahren gegen hochrangige homosexuelle NS-Politiker oder ihre Angehörigen schaltete sich die Kölner Gestapo nicht ein. So befaßte sich die Kölner Kriminalpolizei mit den Ermittlungen gegen den Kölner Gaurechtsamtsleiters Fritz K. Bartels im Juni 1938 wegen strafbarer Handlungen nach § 175 RStGB. Als sich die ersten Ermittlungserfolge nicht einstellten, wurden als kompetente Ermittler Beamte der Düsseldorfer Gestapo hinzugezogen. Den Akten ist zu entnehmen, daß zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen wurde, die Kölner Gestapo einzuschalten¹⁸. Auch im Frühjahr 1936 bei den Ermittlungen gegen Otto Schaller, den Bruder des Kölner NS-Kreisleiters Richard Schaller, schaltete sich die Kölner Gestapo nicht in die Ermittlungen der Kriminalpolizei ein.¹⁹

Vorgehen der Polizei gegen die Subkultur

Als totalitäres System wertete der NS-Staat jedes Verhalten, jede Lebensweise, die nicht den erwünschten Zielen der Volksgemeinschaft entsprach und von den NS-Machhabern organisiert, strukturiert und kontrolliert wurde, als Opposition. Insofern wurde schon die Existenz einer homosexuellen Subkultur, in der gesamtgesellschaftliche Normen nicht bestanden oder sogar außer Kraft gesetzt waren, als eine Infragestellung staatlicher Macht gewertet. „Das faschistische Prinzip der Zentralisierung der Macht verlangt alle auch nur möglicherweise konkurrierenden Nebenzentren aufzulösen und soziale Konflikte restlos zu unterdrücken.“²⁰ Der Polizei oblag es als Institution der Exekutive für die Einhaltung nationalsozialistischer Werte und Normen und damit für die Sicherung der „öffentlichen Ordnung“ zu sorgen. Maßnahmen gegen den organisierten, öffentlichen Teil der Homosexuellensubkultur standen kurz nach der Machtübernahme dabei im Vordergrund.

17 Ergebnis der Auswertung der Aktenbestände Rep 112 und 125 – HStAD-Kalkum – (Akten der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts Köln). Die Akten enthalten die Ergebnisse der Ermittlungsbehörden. Generalakten zur Gestapostelle Köln sind nicht vorhanden.

18 Strafakten Fritz K. Bartels, HStAD-Kalkum, Rep. 112/15388-15391; vgl. auch C. Limpricht, „Homosexuelle Verfehlungen“. Der Fall Bartels, in: „Verführte“ Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, hrsg. von ders./J. Müller/N. Oxenius, Köln 1991, S. 82-94 und J. Müller, 'Sonderaktion' gegen Kölner Homosexuelle im Sommer 1938, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 103-120, S. 103-111.

19 Vgl. Strafakte Otto Schaller; HStAD-Kalkum, Rep. 112/5828. Ebenso die Verfahren gegen Angehörige der HJ 1934, Rep. 112/542 und 15004, gegen Angehörige der DJ 1937, Rep. 125/10 und gegen Angehörige der katholischen Kirche 1938, Rep. 112/3408; alle HStAD-Kalkum..

20 R. Lautmann, Homophobie als Herrschaftstechnik in der Krise, in: Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, hrsg. von dems., Frankfurt a. M. 1977, S. 300-307, S. 306.

Schließung von Homosexuellenlokalen

Am Aschermittwoch, den 1. März 1933, wurde das Homosexuellenlokal „Dornröschen“ geschlossen.²¹ Am gleichen Tag wurde im Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung der Erlaß des Preußischen Minister des Inneren (Pr.MdI.) vom 23. Februar 1933 bekannt gemacht. Die Polizeibehörden wurden angewiesen, mit „geeigneten polizeilichen Maßnahmen“ gegen Gaststätten vorzugehen, wenn diese „Kreisen, die der wider-natürlichen Unzucht huldigen, als Verkehrslokale dienen“²². Konkret bedeutete dies die Schließung von Gaststätten und die Einleitung des Entzugs der Schankkonzessionen.²³ Das „Dornröschen“ stand schon länger auf einer Liste unerwünschter Lokale, die mindestens seit Anfang der dreißiger Jahre Bestand hatte. In einer Bekanntmachung an die Schutzpolizei vom 15. März 1933 wurde erklärt, daß für „nachstehend aufgeführte Lokale (...) das Verbot zum außerdienstlichen Betreten durch Schutzpolizeibeamte mit sofortiger Wirkung aufgehoben“²⁴ würde; zu diesen Lokalen gehörte auch das „Dornröschen“. Das Verzeichnis „unerwünschter“ Lokale wurde auf Veranlassung des Kölner Polizeipräsidenten angefertigt und in einer Verfügung des Kommandos der Kölner Schutzpolizei vom 8. Januar 1930 für alle Schutzbeamte bekanntgegeben.²⁵ Diese Liste „verbotener Lokale“ hatte auch nach den Säuberungsmaßnahmen durch die Polizei bestand; im November 1933 wurde das „Dornröschen“ wieder in das Verbotsverzeichnis aufgenommen.²⁶ Es fand demnach keine endgültige Säuberung von „unerwünschten“ Lokalen statt. Trotz aller Maßnahmen gegen „unsittliche“ Umtriebe in den Gaststätten blieben in Köln einige Homosexuellenlokale während des Nationalsozialismus weiter bestehen. Allein drei Lokale („Zur Rübe“, „Zur Eule“ und „Em steine Kännche“) bestanden seit den zwanziger Jahren; hier trafen sich auch zu Kriegsbeginn noch Homosexuelle. Aktennotizen von Kripobeamtinnen im Rahmen einer „Sonderaktion“ gegen Homosexuelle im Sommer 1938 weisen nicht nur auf die Existenz dieser Lokale, sondern auch auf detaillierte Kenntnisse seitens der Polizei.²⁷ So wurde über das Lokal „Erpeler Ley“ in einer Einlieferungsanzeige vermerkt, daß Heinrich B. verhaftet wurde; weil „er

21 Vgl. Interview mit Willy Z. 1987; Archiv des Centrum Schwule Geschichte, Köln (CSG-Archiv).

22 Erlaß des Preußischen Ministeriums des Inneren vom 23.2.1933; abgedruckt bei Günter Grau (Hrsg.), *Homosexualität in der NS-Zeit* (Anm. 14), S. 57.

23 Vgl. W. D. Berude, *Das Ende der 'Blütenfeste'*, zum Vorgehen der nationalsozialistischen Polizei gegen Homosexuellenlokale – dargestellt an Beispielen aus dem Ruhrgebiet, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 47-61, S. 55-57.

24 Amtliche Bekanntmachung der Kölner Polizei vom 15.3.1933; PP Köln.

25 Vgl. ebenda vom 30.1.1930.

26 Vgl. Amtliche Bekanntmachung der Kölner Polizei vom 10.11.1933; PP Köln.

27 Dabei ist es uneinheitlich, ob die Einschätzung eines Lokals als Päderasten- oder Strichtreffpunkt auf Vorurteile oder falsche Informationen basierte.

sich in verdächtiger Weise in dem als Treffpunkt für Päderasten bekannten Lokal 'Erpeler Ley' aufhielt.“²⁸ Auch in den Lokalen „Zur Eule“ und „Em Steine Kännche“ fanden während der Sonderaktion Festnahmen statt. Die Verhaftungen erfolgten weder auf Grund von Denunziationen, noch im Rahmen von Razzien, sondern waren gezielte Maßnahmen gegen einzelne Homosexuelle.²⁹ Das Homosexuellenlokale während der NS-Zeit weiterbestanden galt auch für Düsseldorf, Duisburg oder Essen.³⁰ W. D. Berude geht dabei von einem „Strategiewechsel“ der Polizei aus, „Überwachung statt Schließung“ der Lokale.³¹

Beschlagnahme von Homosexuellenzeitschriften

Ende März, Anfang April 1933 wurden von der Polizei die wichtigsten Homosexuellenzeitschriften beschlagnahmt. Zwischen dem 23. März und 8. April ergingen fast täglich Bekanntmachungen, das Druckschriften wegen „unzüchtigen“ Inhalts wie „Die Freundin“, „Das Freundschaftsblatt“, „Die Insel“ und die „Blätter für Menschenrecht“ „verboten bzw. zu beschlagnahmen und einzuziehen“³² seien. Der Runderlaß des Pr.MdI. vom 24. Februar 1933³³ verweist auf eine deutliche strengere Auslegung des § 184 Abs. 1 RStGB, welche textlichen und bildlichen Inhalte als pornographisch einzuschätzen wären. Im Runderlaß wurde die Polizei aufgefordert, energisch gegen sogenannte Schund- und Schmutzschriften vorzugehen. Im Februar/März 1933 nach der Beschlagnahme fast aller aktuellen Ausgaben der Homosexuellenzeitschriften wurden keine neuen Hefte mehr herausgegeben. Entweder waren die Vereine, deren Verbandsorgane die Zeitschriften waren, schon aufgelöst, oder die Verlage sahen keine Möglichkeit mehr, diese Zeitschriften zu publizieren. Zahlreiche Listen mit Druckschriften und Publikationen, die zu beschlagnahmen seien, hatten deutlich gemacht, welche Presse im neuen Staat nicht mehr geduldet werden würde.³⁴ Gegen Homosexuellenzeitschriften wurde, wenn sie wegen

28 Festnahmeprotokoll vom 18.9.1838; HStAD, RW 58/5901.

29 Vgl. Verfahren RW 58/5901, 20296, 20629, 23556 und 23831; HStAD und Rep. 112/11556; HStAD-Kalkum.

30 Vgl. W. D. Berude, Das Ende der 'Blütenfeste'. Zum Vorgehen der nationalsozialistischen Polizei gegen Homosexuellenlokale – dargestellt an Beispielen aus dem Ruhrgebiet, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 47-61, S. 57-59 und F. Sparing, „...verhaftet wegen Vergehen nach § 175“ (Anm. 3), S. 97-102.

31 Vgl. W. D. Berude, Das Ende der 'Blütenfeste'. Zum Vorgehen der nationalsozialistischen Polizei gegen Homosexuellenlokale – dargestellt an Beispielen aus dem Ruhrgebiet, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 47-61, S. 58 und F. Sparing, „...verhaftet wegen Vergehen nach § 175“ (Anm. 3), S. 102.

32 Amtliche Bekanntmachungen der Kölner Polizei vom 23., 24., 25., 29.3. und 9.4.1933; PP Köln.

33 Abgedruckt bei G. Grau (Hrsg.), Homosexualität in der NS-Zeit (Anm. 14), S. 58-60.

34 Zum Ende der Emanzipationsbewegung und der Verbandzeitschriften vgl. M. Herzer, Die Zerschlagung der Schwulenbewegung, in: Goodbye to Berlin? 100 Jahre Schwu-

des textlichen Inhalts oder der Abbildungen als unzüchtig eingestuft wurden, gemäß § 184 Abs. 1 RStGB auch schon in der Weimarer Republik vorgegangen, daß heißt neben der strafrechtlichen Verfolgung wurden die als unzüchtig bezeichneten Druckschriften beschlagnahmt. Wurden einzelne Hefte als ärgerniserregend eingestuft, so erfolgte nicht die Beschlagnahme, sondern ein Verbot des öffentlichen Verkaufs (§§ 42a und 56,12 RGO).³⁵ Beides, die Beschlagnahme und das Verbot des öffentlichen Verkaufs wurden in Köln vom 15. Kriminalkommissariat durchgeführt und überwacht. Für den Zeitraum 1928 bis 1933 waren die Homosexuellenzeitschriften „Die Insel“, „Die Freundin“, „Das Freundschaftsblatt“ und die „Blätter für Menschenrecht“ von diesen Maßnahmen betroffen. Zwar sind die Amtlichen Bekanntmachungen der Kölner Polizei nicht für alle Jahre zum Ende der Weimarer Republik vorhanden (1929 und das 1. Halbjahr 1931 fehlen), jedoch zeigt sich, daß 1930 und 1932 gegenüber 1928 wesentlich weniger Beschlagnahmen bzw. Verkaufsverbote erlassen und durchgesetzt wurden: 35 (1928) zu 20 (1930) und 15 (1932). Von den 20 Verboten des Jahres 1930, die alle lediglich den öffentlichen Verkauf betrafen, wurden allein 17 gegen die Zeitschrift „Die Freundin“ angeordnet.³⁶ Der Vorstand des „Bund für Menschenrecht“ berichtete, daß die Jugendämter und die Oberprüfstelle in Leipzig die Zeitschriften „Die Insel“ und „Die Freundin“ für zwölf Monate auf die Liste der „Schund- und Schmutzschriften gesetzt hätte“³⁷, mit der Konsequenz, daß die Ausgaben dieser beiden Zeitschriften nicht mehr öffentlich im Handel ausgelegt, wohl aber verkauft werden durften.³⁸ In der Bekanntmachungen der Kölner Polizei waren aber nicht alle Hefte der beiden Zeitschriften aufgeführt.³⁹

Streifengänge und Razzien an Treffpunkten „anonymer Lust“

Der organisierte, öffentliche Teil der Homosexuellensubkultur war bis auf wenige Lokale in Köln bereits kurz nach der Machtergreifung – aus Sicht der Nationalsozialisten – erfolgreich verschwunden. Wesentlich schwieriger und erfolgloser stellte sich die Bekämpfung der „widernatürlichen Unzucht“ an den informellen, halböffentlichen Orten der Homosexuellensubkultur wie den Pissoirs, dem Hauptbahnhof, den Parks und Bädern und dem Strich dar. Die Stricherszene am Hauptbahnhof, am Rheinufer und an der beide Orte verbindenden Trankgasse war schon frühzeitig Ziel polizei-

lenbewegung, hrsg. vom Schwulen Museum und der Akademie der Künste, Berlin 1997, S. 155-159.

35 Vgl. E. Conrad/J. Floegel (Bearb.), Kommentar zur Reichsgewerbeordnung nach dem Stande vom 1. März 1931, Berlin 1931.

36 Amtliche Bekanntmachungen der Kölner Polizei für die Jahre 1928, 1930 und 1932; PP Köln.

37 Vgl. Das Freundschaftsblatt, 8 (1930), Heft 13.

38 Vgl. Drews, Preußisches Polizeirecht, 2 Bde., Bd. 2, Besonderer Teil, Berlin 1933, S. 31f.

39 Vgl. Amtliche Bekanntmachungen der Köln Polizei aus dem Jahre 1928; PP Köln.

lichen Einschreitens. Die Maßnahmen waren Teil einer größer angelegten Aktion zur „Säuberung der Straßen“ (auch gegen die Dirnen wurde konsequent vorgegangen). 1934 und 1935 erschienen im Westdeutschen Beobachter regelmäßige Berichte, daß Prostituierte und Strichjungen an „einschlägigen Treffpunkten“ festgenommen wurden; so wurden Festnahmen bei zahlreichen Sonderstreifen gemeldet.⁴⁰ Die Strichjungen wurden entweder zu Haftstrafen verurteilt, oder von der Polizei vorübergehend eingesperrt.

War bis zur Novellierung des § 361, Nr. 6 RStGB nur weibliche Prostitution mit Strafe bedroht, wenn gegen polizeiliche Auflagen verstossen wurde, so entfiel in der novellierten Fassung des § 361 Nr. 6 und (neu eingefügt) Nr. 6a RStGB die Beschränkung auf die Frauen. Gegen Strichjungen, die „öffentlich, in einer Sitte und Anstand verletzenden oder belästigenden Weise zur Unzucht“⁴¹ aufforderten oder sich anboten, konnte polizei- und strafrechtlich vorgegangen werden.⁴² Schon vor der geplanten Strafrechtsreform von 1929, in der einerseits homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen nicht mehr strafbar sein sollten, andererseits der Verführungstatbestand und die gewerbsmäßige Unzucht mit Zuchthausstrafen bedroht wurden, erfolgte über die Novellierung des § 361 Nr. 6 RStGB eine Vorabstrafverschärfung gegen Strichjungen. Die Polizei hatte nun die Kompetenzen, gegen die Stricherszene vorzugehen. Inwieweit die Polizei von diesem Recht schon in den letzten Jahren der Weimarer Republik Gebrauch gemacht hatte, ist nicht bekannt.

Schwieriger noch als gegen die Stricherszene vorzugehen, war die Bedeutung der Pissoirs (von den Homosexuellen „Klappen“ genannt), der Parks und Bäder in der Homosexuellenszene zurückzudrängen. Regelmäßige Kontrollen hatten nicht den gewünschten Erfolg. Auch als im Krieg, sexuelle Handlungen in den verdunkelten Pissoirs eine Verurteilung als Volksschädling nach sich ziehen konnte – bei einer einfachen, nicht qualifizierten homosexuellen Handlung wurden bereits Zuchthausstrafe ausgesprochen – blieb die Attraktivität der Klappen ungebrochen. Eine Schließung dieser öffentlichen Orte kam ebensowenig in Betracht, wie eine vollständige Kontrolle durch die Polizei möglich gewesen wäre. Konnte die Anwesenheit und das „Unzucht-treiben“ der Homosexuellen in den Klappen, in Bädern und Parks nicht unterbunden werden, so sollte an diesen Orten auf Grund gesammelter Erfahrungen und Kenntnisse über die Gewohnheiten der Szene, gezielt Festnahmen durchgeführt werden. Diese

40 Vgl. Westdeutscher Beobachter, Nr. 28 vom 23.1., Nr. 366 vom 16.8. und Nr. 403 vom 7.9.1934; Nr. 22 vom 14.1. und Nr. 183 vom 20.4.1935.

41 L. Ebermayer/A. Lobe/W. Rosenberg, Reichs-Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 4. verm. und verbess. Aufl., Berlin und Leipzig 1929, S. 1167.

42 § 361 Nr. 6 und 6a RStGB erfaßten nicht mehr nur die beischlafähnliche Handlung, sondern alle Unzuchtshandlungen.

Kenntnisse hatten die Polizisten, wie die Ermittlungen bei der „Sonderaktion“ im Sommer 1938 zeigten. So wurden die Festnahmen in Pissoirs überwiegend in den späten Abend- und frühen Nachtstunden vorgenommen. Auch die besondere Bedeutung des Wochenendes für die Homosexuellentreffpunkte war bekannt. Ein Strichjunge wurde in der Nacht von Samstag, den 17. auf Sonntag, den 18. September 1938 als Spitzel eingesetzt, um jene Männer zu bezeichnen, von denen er wußte, daß sie sich Samstagabends in der Nähe von Bedürfnisanstalten aufhielten.⁴³

Maßnahmen gegen Homosexuelle

Bei der Verbrechensaufklärung ist eine Unterscheidung zwischen der Vorgehensweise der Kriminalpolizei und der Geheimen Staatspolizei nicht von Bedeutung. Die in Köln initiierte „Sonderaktion gegen Homosexuelle“ vom Sommer 1938, wurde von einem Sonderkommando durchgeführt, daß sich aus Kölner Kripobeamtinnen und Düsseldorfer Gestapobeamtinnen zusammensetzte.

Verbrechensaufklärung

Die Mehrzahl der Festnahmen homosexueller Männer in Köln dürfte wie in anderen Großstädten das Ergebnis aktiver polizeilicher Ermittlungsarbeit gewesen sein. Anzeigen und Denunziationen aus der Bevölkerung werden für das Einschreiten der Polizei nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben.⁴⁴ B. Jellonnek legt in seiner Studie zur Homosexuellenverfolgung dar, daß die Gestapo auf dem Land eine mehr auf Anzeigen reagierende Polizeiarbeit leistete, während sie in den Städten deutlich aus eigener Initiative agierte.⁴⁵ „Dabei reagierte die Gestapo auf unterschiedliche Populationsstrukturen der jeweiligen Homosexuellenszene [...] mit einem unterschiedlichen Instrumentarium.“⁴⁶ Die Anonymität der Großstadt förderte die Bedeutung von Bahnhöfen, Parks, Bädern und Pissoirs als Homosexuellentreffpunkte. Die Polizei hatte durch ihre Kenntnis der Funktion der Orte und des Verhaltens der Homosexuellen, die Möglichkeit mit

43 Vgl. Verhör des Johann F. am 22.9.1938; HStAD, RW 58/22278.

44 Der weitaus größte Aktenbestand, der die Ermittlungsarbeit der Kölner Kriminalpolizei dokumentiert, betrifft die „Sonderaktion gegen Homosexuelle“ im Sommer 1938. Insofern dürfte eine statistische Auswertung der Festnahmeprotokolle ein verzerrendes Bild ergeben.

45 Vgl. B. Jellonnek, *Homosexuelle unterm Hakenkreuz* (Anm. 11), S. 193-199, S. 236-242 und S. 282-293. Kritisch sei der Auswertung von Jellonnek anzumerken, daß sich die Daten zu Düsseldorf nicht auf das Stadtgebiet, sondern den gesamten Regierungsbezirk einbeziehen. F. Sparing weist ebenfalls auf die Bedeutung aktiver Ermittlungstätigkeit durch die Düsseldorfer Gestapo hin; vgl. F. Sparing, „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet.“ *Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus*, Düsseldorf 1997, S. 115-127.

46 B. Jellonnek, *Homosexuelle unterm Hakenkreuz* (Anm. 11), S. 283.

Streifengängen, Razzien und „Sonderaktionen“ aktiv gegen Homosexuelle vorzugehen. Bei der sich an die Verhaftung anschließenden Ermittlungsarbeit lag der Schwerpunkt des polizeilichen Interesses in der Aufdeckung weiterer Straftaten mit homosexuellem Hintergrund. In der Kriminalstatistik zählte jede eingestandene sexuelle Handlung, die mit wechselnden Partner vorgenommen wurde, als eine aufgeklärte Straftat. Damit hatten die Polizeibeamten ein ureigenstes Interesse, möglichst umfangreiche Geständnisse mit vielen eingestandenen „widernatürlichen“ Handlungen zu erhalten. Im Gegensatz zu Delikten wie Einbruch oder Diebstahl gab es keine Anzeigestatistik, an der der Wahrheitsgehalt der eingestandenen strafbaren Handlungen hätte überprüft werden können. Deshalb sind Verhörmethoden, die zur Aufdeckung strafbarer Handlungen nach §§ 175, 175a RStGB führten, aufmerksam zu untersuchen, ebenso wie die Bedeutung von Mißhandlungen und Folter.

Bei den Streifengängen stand die Präsenz der Polizei in der Öffentlichkeit und die Abschreckung potentieller Täter im Vordergrund. Die Verhaftung eines Homosexuellen wegen eines Vergehens nach § 175 war in diesem Zusammenhang eher zufällig. Razzien wurden dagegen gezielt an einem oder mehreren Orten vorgenommen. Dabei sollte zu einem bestimmten Zeitpunkt gegen einen bestimmten Personenkreis vorgegangen werden.⁴⁷ So wurde am 18. Dezember 1940 die Bedürfnisanstalt Am Gereonsdriesch einer „Revision“ unterzogen. Der Polizeibeamte schilderte, daß er mehrmals das Pissoirs betrat, um ein „verdächtiges“ Treiben festzustellen. Da das Pissoir war wegen zu erwartender Fliegerangriffe verdunkelt war, benutzte der Polizeibeamte eine Taschenlampe, um sich in der Bedürfnisanstalt umzusehen. „Als ich nach einer Weile wieder meiner Taschenlampe aufblitzen ließ, konnte ich nichts erkennen, was auf eine gleichgeschlechtliche Betätigung schließen ließ.“⁴⁸ Teilweise wurden Razzien durchgeführt, weil sich Anwohner über das Verhalten der Homosexuellen beschwerten. So wurde bereits zwei Monate vorher im selben Pissoir eine Überprüfung durchgeführt. Der Beamte wurde „in bürgerlicher Kleidung an dieser Anstalt eingesetzt“, um den „Beschwerden über das Treiben der Homosexuellen“⁴⁹ dort nachzugehen. Zwecks Rekonstruktion der Beleuchtungsverhältnisse in und außerhalb der Bedürfnisanstalt fertigte die Polizei vom Grundriß der Anlage eine Zeichnung sowie photographische Aufnahmen von Inneren des Pissoirs und der Umgebung an.

Eine Besonderheit stellten die „Sonderaktionen“ gegen Homosexuelle, Strichjungen und Päderasten dar, die in vielen Städten des Reiches durchgeführt wurden: 1934 in Berlin, München und Würzburg; 1936 in Berlin,

47 Vgl. B. Jeilonck, *Homosexuelle unterm Hakenkreuz* (Anm. 11), S. 286.

48 Festnahmeprotokoll des Kripobeamten W. vom 18.12.1940; HStAD-Kalkum, Rep. 112/14081.

49 Protokoll des Kripobeamten W. vom 10.10.1940; HStAD-Kalkum, Rep. 112/18349.

Duisburg, Essen, Halle, Hamburg und München; 1937 in Bielefeld, Düsseldorf, Essen, Hamburg und Kassel; 1938 in Düsseldorf, Hamburg, Köln, Opladen und Wesel sowie 1940 in Köln. Diese „Sonderaktionen“ konnten mehrere Monate oder mit unterschiedlicher Intensität auch mehrere Jahre dauern. In Essen wurde im März 1936 eine „Sonderaktion“ eingeleitet, die erst knapp zwei Jahre später offiziell beendet wurde.⁵⁰ Während die erste „Sonderaktion“ in Düsseldorf 1937 nur einen Monat dauerte, wurde die zweite Aktion von Ende März bis Ende Juli 1938 durchgeführt. Dabei waren die Beamten im Juli 1938 teilweise auch im Sonderkommando in Köln tätig.⁵¹ Anlässe für solche „Sonderaktionen“ konnten unterschiedlich sein. In Köln im Sommer 1938 war die Benennung eines ranghohen lokalen NS-Funktionärs Anlaß, ein Sonderkommando einzurichten.⁵² Für die Düsseldorf und Essener „Sonderaktionen“ lagen keine konkreten Anlässe vor. So erschien es der Essener Gestapo allgemein notwendig, wegen der „homosexuellen Umtriebe in Essen und die damit verbundene Gefährdung der Jugend [...] eine besondere Aktion gegen die Homosexuellen“⁵³ einzuleiten.

Beobachtung durch Beamte

Bei Razzien und „Sonderaktionen“ verwendeten die Polizeibeamten drei Grundstrategien: intensive Beobachtungen, Einsatz von Lockvögeln und die Mithilfe von Strichjungen. Dem Invaliden Anton Sch. wurde bei seiner Festnahme vorgeworfen, er habe „sich in letzter Zeit fast täglich in kurzen Abständen [...] in der Bedürfnisanstalt am Riehler Wall“⁵⁴ aufgehalten. Der Beamte notierte weiter, daß er jeweils in den Abendstunden fünf bis zehn Mal ohne Grund das Pissoir aufgesucht hätte. Die Angaben des Gestapo-beamten lassen den Schluß zu, daß detaillierte Notizen zu Personen und Geschehen in den Pissoirs für die Akten angefertigt wurden, um Informationen über die Homosexuellenszene im Allgemeinen wie auch zu einzelnen Homosexuellen zu sammeln. In anderen Fällen war ein Homosexuel-

50 Vgl. W. D. Berude, *Das Ende der 'Blütenfeste'*. Zum Vorgehen der nationalsozialistischen Polizei gegen Homosexuellenlokale – dargestellt an Beispielen aus dem Ruhrgebiet, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 47-61, S. 57f.

51 Vgl. F. Sparing, „Merken Sie nicht, daß wir beobachtet werden?“ Die Vorgehensweise der Gestapo gegen die Düsseldorfer Homosexuellen, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 121-140.

52 Vgl. C. Limpricht, „Homosexuelle Verfehlungen“. Der Fall Bartels, in: „Verführte“ Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, hrsg. von ders./J. Müller/N. Oxenius, Köln 1991, S. 82-94 und J. Müller, 'Sonderaktion' gegen Kölner Homosexuelle im Sommer 1938, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 103-121.

53 Zitiert nach B. Jellonnek, *Homosexuelle unterm Hakenkreuz* (Anm. 11), S. 286.

54 Festnahmeprotokoll des Gestapobeamten H. vom 6.8.1938; HStAD-Kalkum, Rep. 112/3352; vgl. auch J. Müller, 'Sonderaktion' gegen Kölner Homosexuelle im Sommer 1938, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 103-120, S. 112f. und B. Jellonnek, *Homosexuelle unterm Hakenkreuz* (Anm. 11), S. 293f.

lentreffpunkt Ausgangspunkt, um einer verdächtigen Person zu folgen. So berichtet der Kripobeamte K., daß er den Buchhalter Sch. am 25. April 1937 zwischen 2.00 und 22.30 Uhr beobachtet habe.

„Zuerst begegnete er mir an der Haltestelle der Rheinuferbahn. Er besuchte die Bedürfnisanstalt Ecke Trankgasse und Rheinuferbahn und kam nach 2 Minuten heraus, ging etwa 50 Meter auf und ab und nach 5 Minuten zum zweitenmal in das Bedürfnishaus.“⁵⁵

K. folgte dem Verdächtigen zum Hauptbahnhof in das dortige Pissoir, in die Bahnhofsvorhalle und wieder in das Pissoir. Als Sch. erneut die Bedürfnisanstalt in der Trankgasse aufsuchte und dort einige Zeit verweilte, nahm K. ihn fest.

Einsatz von Lockvögeln

Der Einsatz von Lockvögel war eine Maßnahme, die schneller zur Festnahme von Homosexuellen führte. Zudem war eine strafbare Handlung wie die „Aufforderung zur Unzucht“ durch den *agent provocateur* gesichert nachgewiesen. Als Lockvögel wurden hauptsächlich Strichjungen eingesetzt, aber auch Polizeibeamte stellten sich selber zur Verfügung. Die Strichjungen wurden von der Polizei in die Bedürfnisanstalt geschickt, wo sie darauf zu warten hatten, von Homosexuellen zur „Unzucht“ aufgefordert zu werden. Die Polizeibeamten warteten in der Regel vor dem Pissoir auf ein Zeichen des Strichjungen, um die Festnahme durchzuführen. Am Hauptbahnhof wurde der Vertreter Walter B. festgenommen, nachdem er – wie der Strichjunge Andreas Sch. später aussagte – in eindeutiger Weise sein steifes Glied zeigte.

„Ich wußte nun, was der Mann wollte und habe die Bedürfnisanstalt verlassen. Vor der Bedürfnisanstalt fragte ich ihn um Feuer und kam dadurch mit B. ins Gespräch.“⁵⁶

Die Bitte um Feuer schien das abgesprochene Zeichen gewesen zu sein, denn ohne weitere Hinweise schritten die Polizeibeamten zur Festnahme. Während des Krieges als die Beobachtung der Bedürfnisanstalten sich schwieriger gestaltete, hielten sich die Beamten oft selber in den Pissoirs auf. Sie beobachteten dabei das Verhalten der anwesenden Männer. Konnten keine unzüchtigen Handlungen festgestellt werden, gaben sie sich selber als „Objekt der Begierde“ preis. Der Kripobeamte W. schilderte den Ablauf einer Festnahme, in der er sich selber als Lockvogel betätigte. Im Pissoir an der Trankgasse befanden sich gegen 22.00 Uhr neben drei ande-

55 Festnahmeprotokoll des Kripobeamten K. vom 25.4.1937; HStAD-Kalkum, Rep. 112/7622.

56 Aussage des Andreas Sch. vom 13.8.1938; HStAD-Kalkum, Rep. 112/3353; vgl. auch F. Sparing, „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“. Die Verfolgung der Düsseldorf Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 1997, S. 120f.

ren Kripobeamtin auch der später verhaftete K., der sich schon länger als 15 Minuten im Pissoir aufhielt und dadurch verdächtig erschien. W. stellte sich neben dem K. an einen Austretestand, wohlwissend, daß er dadurch die Aufmerksamkeit des K. auf sich ziehen würde. K. forderte W. mehrfach durch Gesten auf, mit ihm sexuell zu verkehren, doch W. verhielt sich „vollständig passiv“ wie er im Bericht betonte. Nachdem K.s erneuter Versuch, W. zu einer sexuellen Handlung zu animieren, scheiterte, verließ K. das Pissoir, worauf W. von einem der anderen Beamten sofort festgenommen wurde.⁵⁷ Die Betonung, daß er sich „vollständig passiv“ verhalten habe, deutet auf die Gradwanderung der polizeilichen Strategie hin. Denn nicht nur der Vollzug einer sexuellen Handlung war strafbar, sondern auch schon die „Aufforderung zur Unzucht“.

Einsatz von Strichjungen

Mit Strichjungen wurden regelrechte „Touren“ durch die Homosexuellenszene gemacht. Dabei nutzten die Polizeibeamte die Kenntnisse der Strichjungen aus. Zum einen hatten die „Stenze“, wie sie auch genannt wurden, einen großen Bekanntenkreis seien es andere Strichjungen, Freier und Homosexuelle, die sich ebenfalls an Strichertreffpunkten regelmäßig aufhielten. Zum anderen wurde die „Menschenkenntnis“ der Strichjungen genutzt. So wurde der Stricher Johann F. in der Nacht vom 17. zum 18. September 1938 von den Beamten des Sonderkommandos

„zum Zwecke von Ermittlungen, insbesondere von solchen Personen, mit denen ich gleichgeschlechtlich verkehrt habe, aber deren Namen mir nicht bekannt sind und von denen ich weiß, daß sie sich Samstagabends in der Nähe von Bedürfnisanstalten aufhalten, um einen Partner zu suchen, mitgenommen worden.“⁵⁸

aber nur vom sehen kannte, zu zeigen. In einem anderen Fall äußerte sich der Strichjunge Andreas Sch., daß der auf seine Veranlassung verhaftete Walter B. auf jeden Fall homosexuell sei:

„Da ich mich etwa 2 Jahre, wenn auch nicht fortgesetzt, als Strichjunge betätigt habe, so habe ich ein gewisses Empfinden dafür, wer homosexuell veranlagt ist. Dieses Empfinden hatte ich auch bei B. Sein ganzes Äußeres und auch dadurch, daß er mir sein Geschlechtsteil zeigte, hat er bekundet, daß er mit mir geschlechtlich verkehren wollte.“⁵⁹

57 Festnahmeprotokoll des Kripobeamtin W. vom 18.4.1940; HStAD-Kalkum, Rep. 112/13929; vgl. auch B. Jellonek, Homosexuelle unterm Hakenkreuz (Anm. 11), S. 294f.

58 Aussage des Johann F. vom 22.9.1938; HStAD, RW 58/22278; vgl. auch F. Spring, „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“. Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 1997, S. 112-125.

59 Aussage des Andreas Sch. vom 13.8.1938; HStAD-Kalkum, Rep. 112/3353.

Strichjungen wurden auch zu Lokalen mitgenommen, in denen sie den Beamten, die draußen vor der Tür warteten, bedeuten mußten, welche Person sie in dem Lokal als Homosexuellen oder vielleicht sogar als eigenen Kunden kannten. So wurde der Strichjunge Johann F. in das Homosexuellenlokal „Zur Eule“ geschickt. Im Lokal erkannte er einen Sexualpartner G. wieder, mit dem er 1937 gemeinsam onaniert hatte. Johann F. forderte G. auf, mit ihm das Lokal zu verlassen, worauf sich dieser aber weigerte mitzukommen. Die Beamten kamen daraufhin in das Lokal, wiesen sich aus und nahmen G. fest. Scheinbar waren die Beamten darauf bedacht, die Festnahme möglich außerhalb des Lokals durchzuführen, um andere Homosexuelle über die Durchführung von Verhaftungsaktionen nicht zu warnen.⁶⁰

Maßnahmen nach der Festnahme

In den Verhören verfolgten die Polizeibeamten das Ziel, umfangreiche Aussagen über das Sexualverhalten und möglichst viele Namen von Homosexuellen zu erhalten. Damit sollte der Verhörte wegen weiterer Straftaten belangt und andere Homosexuelle ob bisher nicht nachgewiesener Unzuchtshandlungen überführt werden.

Lichtbildkartei und Gegenüberstellungen

Ein wichtiges Hilfsinstrument war die umfangreiche Lichtbildkartei, in der die polizeilich registrierten Homosexuellen abgebildet waren. Die Kartei muß in Köln für das Jahr 1938 über 100 Eintragungen gehabt haben.⁶¹ Es scheint, daß fast jeder verhaftete Homosexuelle die Lichtbildkartei durchsehen mußte. Viele Homosexuelle gaben in den Verhören an, daß sie Sexualpartner nicht benennen könnten, da sie weder Namen noch Adresse des anderen wußten. Mögen diese Angaben in der Regel stimmen, diente die Nichtnennung des Sexualpartners doch auch als Selbstschutz. Die Angabe mit zwei unbekanntem Männern Unzucht getrieben zu haben, ermöglichte bei einem späteren Nachweis eines konkreten Sexualpartners, diese Unzuchtshandlung als eine der bereits zugegebenen Taten abzutun und damit eine erneute Anklage zu verhindern. Im Wissen um diese Strategie versuchten die Polizeibeamten, die Tatumsstände möglichst konkret genannt zu bekommen und auch die Sexualpartner dingfest zu machen. Gegenüberstellungen dienten dem gleichen Zweck wie die Lichtbildkartei: Sexualpartner sollten identifiziert werden. Der Strichjunge Josef F. sollte anhand der Kartei einen Fetischisten identifizieren, den er nur von Angesicht her kannte.⁶² Zudem gaben bisher leugnende Sexualpartner in Ange-

60 Verhör des Hermann G. am 17.10.1938; HStAD-Kalkum, Rep. 112/11556.

61 Vgl. Verhör des Heinrich J. am 12.9.1938; HStAD, RW 58/20999.

62 Verhör des Josef F. am 14.10.1938; HStAD, RW 58/4350.

sicht des Strichjungen eher „Unzuchtshandlungen“ zu.⁶³ So wurde Peter W. vorgeworfen, er würde sich als Strichjunge betätigen. Nachdem W. bestritt überhaupt homosexuell zu sein, wurde ihm zwei Wochen später der Strichjunge Johann F. gegenübergestellt. Johann F. gab an, W. vom Strich her zu kennen. Zunächst bestritt W. weiterhin, gab aber schließlich zu, auf den Strich zu gehen.⁶⁴ In einem anderen Fall identifizierte der Arbeiter Heinrich B. den Gottfried G. als Sexualpartner in der Lichtbildkartei. G. konnte sich an den Fall nicht erinnern. Nach der Gegenüberstellung erkannte er den B. wieder und gab zu „Schweinereien“ mit ihm gemacht zu haben.⁶⁵ Als eigene Kartei oder aber als gesonderter Eintrag bei der Lichtbildkartei wurde vermerkt, wenn die betreffende Person sich als Strichjunge betätigte.⁶⁶ Andere Vermerke wurden von der Polizei bei den Ermittlungen nicht in die Karteien aufgenommen.

Mißhandlungen und Folter

In den Verhören wurden die Homosexuellen immer wieder mißhandelt und gefoltert. Die Akten weisen in stereotypen Formulierungen der Beamten auf diese Vorkommnisse hin. So wurde Peter W. „ernstlich zur Wahrheit ermahnt.“ Peter W. gestand denn auch, nachdem ihm „Gelegenheit gegeben worden ist“, sich „noch einmal alles durch den Kopf gehen zu lassen“⁶⁷. Auch Josef E. war bereit, „nach reiflichem Überlegen nun die Wahrheit [zu] sagen.“⁶⁸ Die Formulierungen waren fast immer in den Verhörprotokollen anzutreffen, wenn die Gestapobeamten Heinrich Stüllen-berg und Ludwig Heinemann die vernehmenden Beamten waren. Gegen diese beiden Beamten wurde im Oktober 1938 ein Strafverfahren eingeleitet, da sie zahlreiche Geständnisse erpreßt hatten.⁶⁹ Tritte, Schläge mit Fäusten und Gegenständen waren übliche Mißhandlungsmethoden. In anderen Fällen wurden Strichjungen angewiesen, die leugnenden Homosexuellen solange zu schlagen, bis diese zu einem Geständnis bereit waren.⁷⁰ Manche Verhafteten wurden von den Gestapobeamten in das Polizeigefängnis nach Düsseldorf gebracht, wo sie in einem Zellenverschlag eingesperrt wurden. Dieser Verschlag war eine Beruhigungszelle mit den Ausmaßen 58 cm mal 160 cm, in dem die Gefangenen bis zu 18 Tagen einge-

63 Verhör des Hans Sch. am 20.9.1938; HStAD, RW 58/68.

64 Verfahren gegen Peter W.; HStAD RW 58/2516.

65 Verhör des Heinrich B.; HStAD, RW 58/5901.

66 Vgl. Verfügung des Gestapobeamten Stüllenberg; HStAD, RW 58/4350.

67 Verhör des Peter W. am 11.9.1938; HStAD, RW 58/2516.

68 Verhör des Josef E. am 10.10.1938; HStAD, RW 58/28938.

69 Vgl. F. Sparing, „Merken Sie denn nicht, daß wir beobachtet werden?“. Die Vorgehensweise der Gestapo gegen die Düsseldorfer Homosexuellen, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 121-140, S. 132-137.

70 Vgl. F. Sparing, „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“ (Anm. 3), S. 135f.

sperrt blieben; sie erhielten keine Möglichkeit, ihre Notdurft zu verrichten. Ein Homosexueller, der in diesem Verschlag inhaftiert war, berichtete:

„In dem Verschlag konnte man nur drei Schritte rechts und drei Schritte links gehen. Ich konnte nur auf dem blanken Boden (Steinboden) sitzen oder in gekrümmter Stellung liegen. [...] Da ich ohne Unterlagen und auch ohne Decken nachts auf dem bloßen Boden liegen mußte, erkältete ich mich und zog mir eine Halsentzündung und eine Blasenerkältung zu. Infolge der Blasenerkältung mußte ich häufig Wasser lassen, ohne daß ich hierzu das Klosett benutzen konnte. Letzteres konnte ich nur in der Zeit benutzen, als mir die Mahlzeiten gebracht wurden. Aus dieser Zwangslage heraus machte ich das Wasser in einen kleinen Wasserbecher, der in der Zelle stand, und den ich von meinem Verschlag aus greifen konnte. Da ich mein Wasser nicht in dem Becher stehen lassen wollte, war ich gezwungen, es zu trinken.“⁷¹

Vorbeugende Verbechensbekämpfung

Neben der Aufklärung von Straftaten stellte die Verbrechensverhütung den zweiten Aufgabenbereich der Kriminalpolizei dar. Mit der „polizeilichen planmäßigen Überwachung“ und der „Vorbeugungshaft“ besaß die Kriminalpolizei ein Instrumentarium, um gegen unerwünschte gesellschaftliche Gruppen: vorzugehen: Ausgrenzung und „Ausmerzung“ stellten dabei zugleich einen Beitrag zur „Volksaufartung“ dar.⁷² Die „Überwachung“ diente dazu, auf „besserungsfähige“ Straftäter durch ein System von Pflichten und Verboten erzieherisch einzuwirken.⁷³ Dagegen sollten „besserungsenfähige“ Straftäter mit der Anordnung der „Vorbeugungshaft“, daß heißt der Überweisung in ein Konzentrationslager, aus der „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen werden.⁷⁴ Seit dem ersten Erlass des Pr.Mdl. vom 13. November 1933, der gegen Berufsvbrecher Maßnahmen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ ermöglichte, wurden immer weitere Gruppen von Straftätern und sogenannter Asozialer unter Polizeiaufsicht gestellt. Strichjungen wurden als Berufsvbrecher, pädophile Homosexuelle als Gewohnheitsverbrecher erfaßt, jeder Homosexueller konnte als „Asozialer“ oder sogenannter (Jugend-)Verführer eingestuft werden.⁷⁵ Das formelle Verfahren oblag der Kriminalpolizei unter der Leitung des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA).

71 Vernehmung des August V. am 2.9.1938; HStAD-Kalkum, Rep. 114/373.

72 Vgl. B. Jellonnek, Homosexuelle unterm Hakenkreuz (Anm. 11), S. 120.

73 Vgl. Richtlinien des RKPA vom 4.4.1938; Bundesarchiv Berlin (BArch Berlin), R 58/473, Bl. 63R.

74 Vgl. K.-L. Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung, Heidelberg 1985, S. 168.

75 Erlass des Pr.Mdl. vom 13.11.1933 und 10.2.1934; Geheimes Staatsarchiv Berlin (GStA Berlin), I Rep. 84a, Nr. 8203, Bl. 229-236; Erlass des RuPrMdl vom 14.12.1937; BArch Berlin, R 58/473, Bl. 47; Erlass des RSHA vom 12.7.1940, abgedruckt bei Gün-

Überwachung

Wer von der Kriminalpolizei als „gefährlicher Verbrecher“ eingestuft wurde, gegen den konnte die „polizeiliche planmäßige Überwachung“ angeordnet werden, darüber hinaus wurden entlassene Vorbeugungshäftlinge⁷⁶ und ab Januar 1942 alle zwangsweise Entmannten⁷⁷ überwacht. Die „planmäßige Überwachung“ war die deutlich mildere der beiden möglichen „vorbeugenden“ Maßnahmen, sie sollte in erster Linie zur Anwendung kommen, bevor das schärfere Mittel, die Einweisung in ein Konzentrationslager, angeordnet werden würde. Die Überwachung bestand aus einem Verbots- und Pflichtensystem, das sowohl grundsätzlichen wie individuellen Charakter besaß. Der Erlaß vom 17. Dezember 1937 stellte insgesamt 20 mögliche Auflagen vor, die bei der „Überwachung“ zur Anwendung kommen konnten. Alle Veränderungen in der Überwachung wie zum Beispiel Aufhebung, Verschärfung oder Erleichterung der Auflagen wurden durch die Kripoleitstelle verfügt. Die Dauer der „Überwachung“ war grundsätzlich unbefristet, sie sollte solange dauern, „wie ihr Zweck es erfordert.“⁷⁸ Nach zwölf Monaten erfolgte eine Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahme. Während des Krieges wurde mit Verweis auf die Kriegssituation eine automatische Verlängerung verfügt.⁷⁹

Das Verlassen des Wohnortes war grundsätzlich verboten, auch für mehrstündige Fahrten in Nachbargemeinden. Ergänzt wurde die Beschränkung der räumliche Bewegungsfreiheit durch die Auflage, sich in regelmäßigen Zeitabständen bei der Kriminalpolizei zu melden. Dazu wurde ein Ausweisbuch ausgegeben, in dem der Überwachte seine polizeiliche Meldung abstempeln lassen mußte. Das Buch eines Drogisten ist erhalten geblieben, für den Zeitraum von August 1942 bis August 1944 sind dort – alle zehn Tage – seine Meldungen bei der Kripo vermerkt.⁸⁰ Die Meldepflicht sollte dem Verbot Nachdruck verleihen, den Wohnort zu verlassen. Mit dem Verbot, die Wohnung während der Nachtzeit (im Winter von 23 Uhr bis 6 Uhr, im Sommer von 23 Uhr bis 5 Uhr) zu verlassen, sollten laut Ausführungsrichtlinien vom 4. April 1938 Nachtdiebe kontrolliert werden.⁸¹ Für Homosexuelle spielte dieses Verbot aber ebenfalls eine wichtige

ter Grau (Hrsg.), *Homosexualität in der NS-Zeit* (Anm. 14), S. 311; vgl. auch J. Müller, Bei. 'Angriffen' auf die Sittlichkeit... Die 'vorbeugende Verbechensbekämpfung' der Kölner Kriminalpolizei gegen Homosexuelle, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 141-160, S. 146-148.

76 Vgl. Erlaß des RuPrMdl. vom 14.12.1937, in: BArch Berlin, R 58/473, Bl. 46R.

77 Vgl. Erlaß des RSIIA vom 2.1.1942, in: Grau, *Homosexualität* (Anm. 14), Dok. 92, S. 315-318.

78 Erlaß des RuPrMdl. vom 14.12.1937, in: BArch Berlin, R 58/473, Bl. 48.

79 Zum formellen Verfahren der „polizeilichen planmäßigen Überwachung“ vgl. K.-L. Terhorst, *Polizeiliche planmäßige Überwachung* (Anm. 74), S. 130-133.

80 Vgl. Meldebuch für die „polizeiliche planmäßige Überwachung“, ebenda.

81 Vgl. BArch Berlin, R 58/473, Bl. 65.

Rolle, sollte doch dadurch verhindert werden, daß sie sich an nächtlichen Treffpunkten wie öffentliche Pissoirs oder in Parks aufhielten.⁸² Auch der Besuch von Gaststätten war damit zeitlich stark eingegrenzt. Um die Einhaltung dieses Verbotes auf jeden Fall kontrollieren zu können, mußte der Überwachte seinen Haus- bzw. Wohnungsschlüssel abgeben. Damit konnte die Polizei nach Beginn der „Sperrstunde“ unangemeldet kontrollieren, ob das Ausgehverbot eingehalten wurde. Im Fall des Edmund W. notierte der Kripobeamte nach einer Kontrolle der Wohnung um 23.15 Uhr, daß keine außergewöhnlichen Vorkommnisse festzustellen seien.⁸³ Eine ergänzende Auflage zur nächtlichen Ausgangssperre stellte das Verbot dar, sich überhaupt in bestimmten Gaststätten oder an bestimmten Örtlichkeiten aufzuhalten. In den Ausführungsrichtlinien wurden als öffentliche Orte, für die ein Verbot erteilt werden sollte, Strichstraßen, Bahnhöfe, Bedürfnisanstalten, Bäder und Parks genannt.⁸⁴ So erhielt der zuvor Strichjunge Edmund W. die Auflage, sich nicht auf der Hohe Straße, Trankgasse und am Rheinufer aufzuhalten. Trankgasse und Rheinufer waren als Strichgegenden bekannt; bei der Hohestraße kann dies nur vermutet werden. Außerdem durfte er die Gaststätte Erpeler Ley nicht mehr betreten, ein Lokal, das die Beamten als Päderasten⁸⁵ – und Stricherlokal bezeichneten.⁸⁶ Zahlreiche andere Verbote engten die Kommunikations- und Beziehungsstrukturen der Homosexuellen radikal ein. Das gesamte soziale Netz wurde nachhaltig gestört, die Folge war eine Vereinzelung und eine Unterdrückung der sexuellen Identität.

Die Kriminalpolizei verfolgte bei Auflagenverstößen einen radikalen Kurs: Wer das staatlich verordnete „Erziehungsprogramm“ nicht respektierte, der mußte konsequent aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der bereits mehrfach genannte Edmund W. hielt sich in der Nacht zum 16. Januar 1940 im Wartesaal des Kölner Hauptbahnhofs auf. Dort wurde er bei einer Personenkontrolle festgenommen. Der zuständige Kriminalsekretär vermerkte dazu, daß er sich dort nur aufgehalten habe, um sich Freier zu suchen. Damit habe er, so die Anordnungsverfügung zur Überweisung in ein Konzentrationslager vom gleichen Tag, „gezeigt, daß er nicht gewillt ist, sich der Volksgemeinschaft anzupassen.“⁸⁷

82 Die meisten Verhaftungen von Homosexuellen wurden in Köln in den späten Abend- bzw. frühen Morgenstunden vorgenommen.

83 Vgl. Vermerk der Kripo Köln vom 19.10.1939; HStAD, BR 2034 V.H. I 161.

84 Vgl. BArch Berlin, R 58/473, Bl. 65R.

85 Unter dem Begriff der Päderastie wurde sowohl der Sexualverkehr mit Kindern unter 14 Jahren als auch der Analverkehr zwischen Männern verstanden.

86 Vgl. Schreiben der Kripo Köln an das RKPA vom 8.10.1939; HStAD, BR 2034 V.H. I 161.

87 Verfügung zur Anordnung der Vorbeugungshaft vom 16.1.1940; HStAD, BR 2034 V.H. I 161.

„Vorbeugungshaft“

Die Anordnung der „Vorbeugungshaft“ galt als das schärfste Mittel der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“. Sie sollte den Straftäter bzw. „Asozialen“ aus der Gesellschaft ausschließen.⁸⁸ Mit der Anordnung wurde ein standardisiertes Verfahren eingeleitet, zu dem die Anfertigung eines „kriminellen Lebenslaufes“ ebenso gehörte wie eine amtsärztliche Untersuchung, die die „Lagerhaft- und Arbeitsfähigkeit“ überprüfen sollte. Der „kriminelle Lebenslauf“ bestand in einer Zusammenstellung aller Straftaten des Häftlings. Ziel dieser Erhebung war der Nachweis einer dem Häftling innewohnenden verbrecherischen Anlage. Der Anlaß dafür, „Vorbeugungshaft“ anzuordnen, wurde in den meisten Fällen von der Kriminalpolizei bereits in der letzten Verurteilung gesehen, das heißt die Kriminalpolizei notierte sich den voraussichtlichen Entlassungstermin und informierte rechtzeitig die Strafvollzugsanstalt, die betreffende Person nicht zu entlassen, sondern sofort der Polizei zu überstellen.⁸⁹ Nur in wenigen Fällen kam die Anregung aus der Haftanstalt selber. So schrieb der Vorsteher des Justizstrafagers Börgermoor zur anstehenden Entlassung des Hausdieners Josef B. am 19. Oktober 1940: Daß die Führung des Häftlings zu Klagen zwar keinen Anlaß gegeben habe, aber die bisherigen Vorstrafen ihn nicht gebessert hätten. Auch würde

„die jetzige Zuchthausstrafe [drei Jahre, J. M.] eine nachhaltige Wirkung nicht hinterlassen. Gewandelt und gebessert wurde er durch die jetzige Strafe nicht. Rückfall ist höchstwahrscheinlich. Ich bitte prüfen zu wollen, ob derartige Verbrecher nicht in pol. Vorbeugungshaft gehören.“⁹⁰

In diesem Fall erfolgte die Anordnung der „Vorbeugungshaft“ drei Wochen nach Ende der Strafhaft.

Die Vorbeugungshäftlinge wurden in die Konzentrationslager Natzweiler (Elsaß), Flossenbürg (Franken), Mauthausen (bei Linz), Dachau, Sachsenhausen und Buchenwald überstellt. Grundlage für den jeweiligen Einweisungsort war ein offizieller Verteiler, welche Häftlinge der einzelnen Kripoleitstellen in welches Konzentrationslager einzuliefern seien. Diese Zuordnung änderte sich im Verlaufe des Krieges mehrfach. Die Anordnung der „Vorbeugungshaft“ sollte regelmäßig nach drei Monaten von der Leitung des Konzentrationslagers geprüft werden. Entlassungen sind aber nur für die Anfangsjahre des NS-Regimes festzustellen. In der Regel erfolgte keine Entlassung aus dem Konzentrationslager.

88 Vgl. Erlaß des RuPrMdl. vom 14.12.1937, in: BArch Berlin, R. 58/473, S. 69. Zum formellen Verfahren der „Vorbeugungshaft“ vgl. K.-L. Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung (Anm. 74), S. 145-152.

89 Vgl. ebenda.

90 HStAD, BR 2034 V.H. I Nr. 316.

Die Überfüllung der Lager und ein medizinischer Fortschrittsglaube führte dazu, daß die Polizei Homosexuellen eine Entlassung aus der KZ-Haft in Aussicht stellte, wenn sie in ihre Kastration einwilligen würden. Die Erzwingung einer Entmannung homosexueller Männer war gesetzlich ausgeschlossen. In der amtlichen Begründung des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Besserung und Sicherung“ wurde ausdrücklich ausgeführt, daß Homosexuelle, daß heißt nach §§ 175 und 175a verurteilte Männer nicht zu dem Personenkreis zählen, gegen die die Anordnung einer Kastration ausgesprochen werden dürfe.⁹¹ Lediglich die freiwillige Einwilligung in eine Entmannung sollte mit der Erweiterung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 26. Juni 1935 in § 14 II für Homosexuelle eine Möglichkeit darstellen, sich von ihrem „kriminellen Triebe“ zu befreien. Ausdrücklich wurde festgelegt, daß kein Zwang irgendeiner Art ausgeübt werden dürfe. Es wurde allerdings akzeptiert, daß bei Häftlingen, die sich entmannen ließen, eine bedingte Strafaussetzung oder ein Gnadenerweis berücksichtigt werden könne.⁹² Die Polizei benutzte das Mittel der Einwilligung in die freiwillige Kastration, um Druck auf die homosexuellen Häftlinge auszuüben. Eine Anweisung des RFSS, Heinrich Himmler, vom 20. Mai 1939 stellte klar, was bei der Polizei unter „Freiwilligkeit“ verstand:

„die erforderliche Freiwilligkeit [sei] nicht in Frage gestellt, wenn der in Vorbeugehaft befindliche Sittlichkeitsverbrecher [damit waren auch Homosexuelle gemeint, J. M.] darüber belehrt wird, daß nach Vornahme der Entmannung wahrscheinlich seine Ehtlassung aus der Vorbeugehaft wird erfolgen können.“⁹³

In einer im September 1940 erlassenen Anordnung wurde diese Vorgehensweise noch weiter präzisiert. Auch die Einweisung als solche sollte von einer freiwilligen Entmannung abhängig gemacht werden.⁹⁴ Für die Homosexuellen hatte diesen Anweisungen ab Juli 1940 insofern eine erhöhte Bedeutung, da in einem Erlaß des RFSS vom 12. Juli angeordnet wurde, daß alle sogenannten Verführer, die mehr als einen männlichen

91 Eine zwangsweise Entmannung durfte nur gegen Sittlichkeitsverbrecher (§§ 174 und 176 RStGB) ausgesprochen werden. Vgl. L. Schäfer/O. Wagner/J. Schaffheutle, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßregeln der Besserung und Sicherung mit dem dazugehörigen Ausführungsgesetz, Berlin 1934, S. 148.

92 Vgl. F. Sparing, „...daß er es der Kastration zu verdanken hat, daß er überhaupt wieder in die Volksgemeinschaft entlassen wird“. Die Entmannung von Homosexuellen im Bereich der Kriminalbiologischen Sammelstelle Köln, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 160-181, S. 163-165.

93 Erlaß des RFSS und ChfdDtPol im RMDI an das RKPA vom 20.5.1939, in: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erläufsammlung, hrsg. vom RKPA, o.J., in: Institut für Zeitgeschichte München (IfZ München), Dc 17.02, Bl. 130.

94 Vgl. Erlaß des RKPA vom 23.9.1940, betr. vorbeugende Verbrechensbekämpfung, in: ebenda.

Partner verführt hatten, nach der Strafhaft in ein Konzentrationslager einzuweisen seien.⁹⁵ Damit war deutlich ausgesprochen, daß die „Freiwilligkeit“ ad absurdum geführt wurde. Der Einweisung in KZ oder die Entlassung aus demselben hing von der Einwilligung in die Entmannung ab.

F. Sparing weist darauf hin, daß bei Untersuchungen aus den sechziger Jahren über psychosomatische Auswirkungen der Entmannung, der weit-aus größte Teil der entmannten Homosexuellen angab daß ihre Einwilligung in die Kastration mit der drohenden KZ-Einweisung erzwungen wurde.⁹⁶ So ist denn die Einschätzung des 15. K. der Kripo Köln, daß die Anordnung der Untersuchung zur Entmannung auf ihre Anweisung erfolgt sei, zu verstehen. Eine vollständige Auswertung der Akten der Kriminalbiologischen Sammelstelle Köln wird noch weitere Erkenntnisse, gerade hinsichtlich der Rolle der Polizeien bei der „freiwilligen Entmannung“ erbringen.

Fazit

In den ersten Monaten nach der Machtergreifung wurde energisch gegen den organisierten, öffentlichen Teil der Homosexuellensubkultur vorgegangen. Dabei wurde auf die vorhandenen Kenntnisse der Polizei der Weimarer Republik zurückgegriffen. Mit wenigen Erlassen, die von der Polizei energisch und konsequent umgesetzt wurden, brach ein wesentlicher Teil der Subkultur weg: die Homosexuellenvereine lösten sich auf, ihre Publikationsorgane erschienen nicht mehr. Damit war ein wesentlicher Aspekt von Kommunikations- und Beziehungsstrukturen vernichtet. Einzig die Lokale konnten oder sollten nicht alle geschlossen werden. Es gibt zwar keine schriftlichen Belege, aber es ist anzunehmen, daß einige wenige Lokale geduldet wurden. Sie dienten als Auffangbecken der Homosexuellen, wo jederzeit Razzien stattfinden konnten. Gegen den halböffentlichen, informellen Teil der Subkultur wurde ebenfalls von Beginn an vorgegangen, gleichwohl hatten die Maßnahmen nicht den gleichen Erfolg. Eine Schließung der „Treffpunkte anonymer Lust“ konnte nicht erwogen werden, insofern blieb nur die Kontrolle durch regelmäßige Streifengänge und das Nutzen der Orte, um auch dort durch Razzien, Homosexuelle festzunehmen. Die Beobachtung und das Durchführen von Revisionen dieser Orte wurde bis Kriegsende beibehalten.

Das Vorgehen gegen die Homosexuellen selber veränderte sich mit der Zeit. Neben der strafrechtlichen Verfolgung, trat seit Beginn des Krieges –

95 Vgl. Runderlaß des RSHA vom 12.7.1940, betr. vorbeugende Verbechensbekämpfung, in: ebenda.

96 Vgl. F. Sparing, „daß er es der Kastration zu verdanken hat, daß er überhaupt in die Volksgemeinschaft entlassen wird“, in: „Das sind Volksfeinde!“ (Anm. 3), S. 160-181, S. 168f.

wie allgemein – die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ stärker in den Vordergrund. Der Erfolg der polizeilichen Ermittlungen hing wesentlich von der Kenntnis über die Homosexuellenszene ab. Mit der „polizeiliche planmäßige Überwachung und der Anordnung der „Vorbeugungshaft“ besaß die Kriminalpolizei ein Instrumentarium, daß in seiner Willkürlichkeit alle Homosexuellen bedrohte.